

*Stand: 25. April 2018*

**Stadtsichten e. V.**

## **SATZUNG**

in der Fassung vom 15.03.2013 (geändert am 28.08. 2013 sowie am 28.04.2014)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Stadtsichten [und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.]
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO) sowie die Förderung und Durchführung gezielter sozialer Projekte, um obdachlosen Menschen den Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu ermöglichen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Etablierung einer Austausch- und Lernplattform für gesellschaftliche Randgruppen, insbesondere für (ehemals) Wohnungslose, und Menschen mit festem Wohnsitz zum Abbau von Berührungängsten und zur Sensibilisierung für die Probleme von Obdachlosen;
  - Stadtführungen zum Thema Obdachlosigkeit und aus der Perspektive von Obdachlosen. Die Stadtführungen werden von (ehemals) Wohnungslosen geleitet. Im Vordergrund dieser Stadtführungen stehen insbesondere der Austausch und die Information über die Probleme der gesellschaftlichen Randgruppen, das Thema Wohnungslosigkeit, sowie das Leben als Obdachloser in der Stadt;

---

#### **Vorstände**

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### **Spendenkonto**

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### **Vereinsregisternummer**

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### **Steuernummer**

27/677/65841

- Unterstützung von (ehemals) Wohnungslosen bei der Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt durch Schulungen zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Stadtführer und die regelmäßige Tätigkeit im Rahmen von Stadtführungen zum Thema Obdachlosigkeit; sowie
- weitere Austausch- und Begegnungsformate.

### § 3

#### **Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige Personen und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme abzulehnen, und ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was seinem Zweck schadet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Der Vorstand kann mit und ohne Einhaltung einer Frist den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach

---

#### **Vorstände**

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### **Spendenkonto**

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### **Vereinsregisternummer**

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### **Steuernummer**

27/677/65841

Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Einspruch zu befinden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Ein Mitglied kann zudem dann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung ausgeschlossen.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist, spätestens zum Ende des ersten Quartals.
2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Mitgliedsbeiträge können nach Art und Größe der Mitglieder differenziert werden. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.
3. Für das Eintrittsjahr und das Austrittsjahr ist jeweils ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 6

### Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell, ideell oder materiell unterstützen will.
2. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe des Beitrags.
3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft tritt mit der erstmaligen Zahlung des Förderbeitrags ein.
4. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
5. Der Vorstand kann mit und ohne Einhaltung einer Frist den Ausschluss beschließen, wenn ein Fördermitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Einspruch zu befinden hat.

---

#### Vorstände

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### Spendenkonto

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### Vereinsregisternummer

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### Steuernummer

27/677/65841

6. Ein Fördermitglied kann zudem dann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung fällige Förderbeiträge nicht bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung ausgeschlossen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Weiter gehört der Schatzmeister mit beratender Stimme zum Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB). Bis zu einem Betrag von EUR 6000 ist Einzelvertretungsbeziehung möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus (§ 27 BGB).
5. Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bedarf es der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
6. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die formlos einberufen werden. Dabei soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

---

#### Vorstände

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### Spendenkonto

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### Vereinsregisternummer

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### Steuernummer

27/677/65841

9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

10. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Abweichend hiervon können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Gründe einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
5. Mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, die auf Verlangen eines Mitglieds geheim erfolgt, wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt zuvor etwas anderes.
6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

---

#### **Vorstände**

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### **Spendenkonto**

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### **Vereinsregisternummer**

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### **Steuernummer**

27/677/65841

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Entgegennahme des Wirtschaftsberichts für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
  - b) Entlastung des Vorstands für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
  - c) Wahl des Schatzmeisters auf die Dauer von einem Jahr,
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren, bzw. deren Abberufung,
  - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresbeiträge,
  - f) Erledigung der gestellten Anträge,
  - g) Änderung des Satzung,
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Freunde und Förderer des Vereins als Teilnehmer ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung zuzulassen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berliner Stadtmission Soziale Dienste gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Obdachlosenhilfe bei der „BAHNHOFSMISSION Berlin Zoologischer Garten“ zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig verlangt werden.
2. Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt, die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung ex tunc erreicht werden.

---

#### **Vorstände**

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

#### **Spendenkonto**

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

#### **Vereinsregisternummer**

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

#### **Steuernummer**

27/677/65841

**Stadtsichten e.V.**  
Lenastraße 4  
12047 Berlin  
info@querstadtein.org  
[www.querstadtein.org](http://www.querstadtein.org)



## § 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in Berlin auf der Gründungsversammlung vom 27.3.2013 beschlossen.

---

### **Vorstände**

Sandra Brandt  
Andreas Schlamm  
Marvin Wiek

### **Vereinsregisternummer**

VR 32861 B AmtsG Charlottenburg

### **Spendenkonto**

IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

### **Steuernummer**

27/677/65841